

Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen

A. Vergabestellen

§ 1

Vergabestellen, Beauftragte

1. Zuständig für die Vergabeverfahren sind folgende Vergabestellen:
 1. Kämmerei (Amt 20)
 2. Bürgermeister

Im Falle der Aufgabenerledigung durch beauftragte Architekten/Ingenieure bleibt die Verantwortung der Vergabestelle unberührt.

2. Bei Beauftragung von Architekten/Ingenieuren sind diese zur Beachtung dieser Dienstanweisung zu verpflichten. Die Vergabestellen haben zu überwachen, dass die beauftragten Architekten/Ingenieure ihre Aufgaben unter Beachtung dieser Dienstanweisung erfüllen.

B. Vorbereitung der Vergabe

§ 2

Vergabearten

1. Bauleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Dies gilt auch für Jahresausschreibungen (Rahmen-/Zeitverträge). Eine notwendige öffentliche Ausschreibung kann bis zu einer Vergabesumme von 100.00 € brutto durch eine Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ersetzt werden.
2. Ist ausnahmsweise die Voraussetzung für eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe nach den Bestimmungen der VOB/A gegeben, entscheidet über die Auswahl der Bewerber der Bürgermeister auf Vorschlag von Amt 20.
3. Bei Einschaltung von Architekten/Ingenieuren trifft die Verwaltung die Entscheidung über die Vergabeart und über die Auswahl der Bewerber.
4. Bei der Prüfung, ob im Einzelfall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit anstelle einer Öffentlichen eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden kann, können folgende Erfahrungswerte für die Zulässigkeit einer Beschränkten Ausschreibung zugrunde gelegt werden (Ausnahmen sind zulässig):

bei Rohbaugewerken, Verkehr und Tiefbau	bis 75.000,-- € brutto.
bei Ausbaugewerken	bis 40.000,-- € brutto.

5. Bei der Prüfung, ob im Einzelfall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit anstelle einer beschränkten Ausschreibung eine freihändige Vergabe durchgeführt werden kann, können folgende Erfahrungswerte für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe zugrunde gelegt werden:

bei Rohbaugewerken, Verkehr und Tiefbau	bis 20.000,-- € brutto.
bei Ausbaugewerken	bis 20.000,-- € brutto.
6. Bei beschränkten Ausschreibungen soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden. Die Bewerber sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.
7. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann nach Rücksprache mit den Vergabestellen bei Auftragssummen bis 2.000,-- € brutto auf das Einholen von weiteren Angeboten verzichtet werden.

§ 3 Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibungen sind, auch bei Einschaltung von Architekten/Ingenieuren, zumindest in folgenden Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften bekannt zu machen:

Entweder

Mitteilungsblatt der Stadt Geisingen
2 Tageszeitungen

oder

Staatsanzeiger
Mitteilungsblatt der Stadt Geisingen

Über die Auswahl entscheidet der Bürgermeister.

Bauleistungen größeren Umfangs sind grundsätzlich überregional auszuschreiben.

§ 4 Lose

1. Über die Aufteilung von Bauleistungen in Teillöse entscheiden die Vergabestellen. Dies gilt auch bei einer Beauftragung von Architekten/Ingenieuren.

2. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachlosen zu vergeben. Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerbe- und handwerksrechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.
Bei beabsichtigter zusammengefasster Vergabe mehrerer Fachlose oder „schlüsselfertiger Vergabe“ ist das Vorliegen der Voraussetzung darzulegen und aktenkundig zu machen.
3. Bei einer vorbehaltenen losweisen Vergabe ist das Leistungsverzeichnis eindeutig in Lose aufzuteilen. Die einzelnen Lose sind als solche zu bezeichnen (Los I, II, usw.).

§ 5 Einheitliche Vergaben

Bauleistungen sind grundsätzlich mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen zu vergeben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden die Vergabestellen.

§ 6 Vertragstypen

In der Regel sind Einheitspreisverträge auszuschreiben. Pauschalpreisverträge sind nur in geeigneten Fällen auszuschreiben.

§ 7 Auftragssperren

Über Auftragssperren wegen Unzuverlässigkeit von Bietern entscheiden der Technische Ausschuß / Gemeinderat je nach Vergabesumme.

§ 8 Nichtzulassung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen technischer Art

Die Nichtzulassung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen technischer Art im Bekanntmachungstext sowie in den Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung der Vergabestellen.

§ 9 Entschädigungen

Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Entschädigungen i.S. des § 20 VOB/A gefordert. Die Entschädigungen werden vom Auftraggeber, nicht von den beauftragten Architekten/Ingenieuren vereinnahmt.

§ 10

Zeitpunkt der Ausschreibung

1. Bauleistungen sind erst auszuschreiben, wenn die Finanzierung gesichert ist und innerhalb der angegebenen Frist mit der Ausführung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begonnen werden kann.
2. Ist ausnahmsweise vorzeitig auszuschreiben (z.B. zur Erlangung von Zuwendungen), ist die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

In den Vergabeunterlagen sind die Bewerber darüber zu informieren, von welchen Bedingungen die Auftragserteilung abhängt.

C. Erstellung der Vergabeunterlagen

§ 11

Kommunale Einheitliche Verdingungsmuster

1. Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Verdingungsmuster (KEVM) zu verwenden (Teil II des Kommunalen Vergabehandbuches für Baden-Württemberg KVHB-Bau). Dies gilt auch bei einer Beauftragung von Architekten/Ingenieuren.
2. Die ausnahmsweise Verwendung selbstverfasster Vertragsbedingungen von ausschreibenden Stellen oder beauftragten Architekten/Ingenieuren ist schriftlich zu begründen und bedarf der Zustimmung von Amt 20.

§ 12

Besondere Vertragsbedingungen

1. Über die Aufnahme besonderer Vertragsbedingungen in die Verdingungsunterlagen (z.B. Regelungen über Ausführungsfristen, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen, abweichende Gewährleistungsfristen oder die Verrechnung von Baustrom und Bauwasser) entscheiden die Vergabestellen. Dies gilt auch bei Beauftragung von Architekten/Ingenieuren.
2. Die Ausführungsfristen sind im Interesse eines breiten Wettbewerbs ausreichend zu bemessen.

3. Enthält das Leistungsverzeichnis Wahl- oder Bedarfspositionen, ist darauf zu achten, ob und inwieweit dadurch die Ausführungsfrist beeinflusst wird.
4. Sicherheitsleistungen sind nur bei Bauleistungen ab folgendem Auftragswert brutto zu vereinbaren.

Hochbau 50.00,-- €
Tiefbau 100.000,-- €
5. Grundsätzlich sind Festpreise zu vereinbaren. In die Verdingungsunterlagen sind Lohnleitklauseln nur aufzunehmen, wenn im Zeitraum zwischen Eröffnungstermin und Baufertigstellung eine zweite Tariflohnerhöhungen zu erwarten ist, die auf die Kalkulation wesentlich Einfluss hat.
6. In die Verdingungsunterlagen können bei längerfristigen Bauverträgen Stoffpreisgleitklauseln für solche Hauptbaustoffe aufgenommen werden, deren Wert einen hohen Anteil an der Gesamtauftragssumme ausmacht, und die im Zeitpunkt der Ausschreibung starken Preisschwankungen unterliegen.
7. Wenn für die Ausführung der Bauleistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfang verwendet werden, dass die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, soll eine Preisbemessungsklausel vereinbart werden.

§ 13

Allgemeines zur Leistungsbeschreibung

1. Die Leistungsbeschreibungen sind nach § 9 VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 der ATV DIN 18299 ff. (VOB/C) zu erstellen.
2. Leistungsbeschreibungen sind bauleistungsorientiert zu erstellen. Allgemeine Preis- /Leistungskataloge ohne Bezug zur konkret geforderten Bauleistung sind nicht gestattet.
3. Jahresausschreibungen für investive Baumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen) mit geschätzten Mengenansätzen sind nicht gestattet.

§ 14

Abrechnungseinheiten

1. Im Leistungsverzeichnis sind die nach § 9 Nr. 3 Abs. 4 VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0,5 der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten vorgesehen.

2. Eine Abrechnung nach Gewicht (t) ist nur dann vorzusehen, wenn dies nach den Abschnitten 0,5 der VOB/C zugelassen und im konkreten Falle zweckmäßig und üblich ist. Eine Umrechnung von Gewicht (t) auf Raummaß (m³) ist nicht zulässig. Bei einer Abrechnung nach Gewicht ist sicherzustellen, dass die Wiegescheine zeitnah geprüft und der Verwaltung vollständig übergeben werden. Dies gilt auch bei Beauftragung von Architekten/Ingenieuren.
3. Für gleichartige Teilleistungen innerhalb eines Leistungsverzeichnisses sind möglichst die gleichen Abrechnungseinheiten vorzusehen.
4. Für verschiedenartige Teilleistungen sind die gleichen Abrechnungseinheiten vorzusehen, wenn aus dem Vergleich der Mengen Rückschlüsse auf die Abrechnung gezogen werden können.

§ 15 Mengenansätze

1. Die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis sind möglichst genau zu ermitteln und nicht (großzügig) zu runden. Dies gilt für alle Arten von Positionen.
2. Die Mengenansätze sind zumindest sorgfältig zu schätzen, wenn sie ausnahmsweise nicht ermittelt werden können, eine Aufnahme der Positionen in das Leistungsverzeichnis jedoch notwendig/zweckmäßig ist. Auch Alternativ- und Eventualpositionen sind mit Mengenansätzen zu versehen.
3. Bei Alternativpositionen ist die Spalte für den Gesamtbetrag zu sperren.
4. Bei Eventualpositionen ist der Gesamtbetrag auszuweisen. Sie sind in die Angebotswertung einzubeziehen.
5. Positionen (z.B. Eventualpositionen) sind nicht mit der Menge „1“ in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, sofern nicht ausnahmsweise die Menge „1“ zutreffend ist (z.B. 1 Stück).
6. Mengenansätze mit den Zahlen 10, 100 usw. sind grundsätzlich zu vermeiden.

§ 16 Positionen

1. In das Leistungsverzeichnis sind grundsätzlich nur solche Positionen aufzunehmen, die für die Ausführung der geforderten Bauleistung benötigt werden.

2. Die Positionen sind ihrer Art nach eindeutig zu kennzeichnen (z.B. als Grundposition, Alternativposition, Eventualposition oder Zulageposition.)
3. Eine Häufung von Alternativ- und Eventualpositionen ist nicht gestattet. Alternativpositionen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Eventualpositionen sind nur zugelassen, wenn ihre Ausführung wahrscheinlich ist. Ansonsten sind solche Leistungen als Nachträge abzurechnen.
4. In das Leistungsverzeichnis dürfen keine Vollmachten für die Wahl oder Abrufung von Alternativ- und Eventualpositionen (z.B. Texte wie „Ausführung nach Weisung der Bauleitung“) aufgenommen werden.
5. Sammelpositionen sind grundsätzlich nicht gestattet.
6. Über das Vorliegen von Ausnahmen nach § 9 Nr. 5 VOB/A (Vorschriften bestimmter Erzeugnisse) ist die Vergabestelle zu unterrichten.
7. Bei angehängten Stundenlohnarbeiten sind die einzelnen Ansätze (z.B. Arbeitskräfte, Anzahl der Stunden) im Leistungsverzeichnis auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Gesamtbeträge sind nicht zu sperren. Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in die Angebotswertung mit einzubeziehen.

§ 17

Kalkulationen, Kalkulatorische Aufgliederungen

1. Bei Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 50.000,- € ist von dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter die Vorlage der Originalkalkulation zu verlangen.
2. Bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,- € sind den Vergabeunterlagen die Formblätter KEFB Preis 1 und 2 (Teil III KVHB-Bau) beizufügen.

D. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und Behandlung der Angebote bis zum Eröffnungstermin

§ 18

Prüfung der Vergabeunterlagen

1. Die Verwaltung hat die von den beauftragten Architekten/Ingenieuren erstellten Vergabeunterlagen vor der Ausgabe an die Bewerber zu überprüfen.

2. Die beauftragten Architekten/Ingenieure sind aufzufordern, die Vergabeunterlagen rechtzeitig der Verwaltung zu übergeben sowie bei deren Übergabe die mit Risiken behafteten Mengen und LV-Positionen darzulegen und zu begründen. Außerdem ist von den beauftragten Architekten/Ingenieuren zu verlangen, dass sie die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Einbaumaterialien darlegen und ggf. begründen (z.B. bei den Erdarbeiten i.S. der DIN 18300).

§ 19

Ausgabestelle, Bewerberlisten

1. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben werden. In der Regel erfolgt die Ausgabe der Unterlagen über die Verwaltung.
2. Die Bewerberlisten sind geheim zu halten. Dies gilt auch beim Versand der Unterlagen durch externe Planer.

§ 20

Auskünfte, Aufklärungen

1. Mündliche Auskünfte an einen Bewerber über den Inhalt der Vergabeunterlagen oder mündliche Aufklärungen Bewerbers über die geforderten Leistungen oder über die Grundlagen der Preisermittlung sind in Aktenvermerken festzuhalten. Die anschließende Mitteilung an alle Bewerber hat schriftlich zu erfolgen. Dazu sind auch die beauftragten Architekten/Ingenieure zu verpflichten.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Verwaltung und die beauftragten Architekten/Ingenieure sich gegenseitig über erteilte Auskünfte und Bieteraufklärungen informieren.
3. Sind während der Angebotsfrist (z.B. auf Grund von Bieteranfragen) die Vergabeunterlagen nochmals zu ändern, ist hierüber der Bürgermeister zu unterrichten.

§ 21

Behandlung der Angebote

1. Die Angebote sind stets bei der Verwaltung einzureichen (nicht beim beauftragten Architekten/Ingenieur).
2. Angebote sind nur im verschlossenen Umschlag anzunehmen. Ohne Umschlag bzw. offen eingehende Angebote (z.B. Telefax-Angebote) sind zurückzuweisen.

3. Auf den ungeöffneten Umschlägen (z.B. auf dem Roten Kennzettel –KEVM(B) Kenn-) sind der Eingang des Angebots (Datum, Uhrzeit) und die laufende Nummer des Angebots zu vermerken.
4. Versehentlich geöffnete Umschläge sind unverzüglich wieder zu schließen. Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen.
„Versehentlich geöffnet und umgehend geschlossen (Datum, Unterschrift).“
5. Die verschlossenen Umschläge sind bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle sicher zu verwahren.

E. Eröffnungstermin

§ 22

Abhaltung des Eröffnungstermins

1. Unmittelbar vor Beginn des Eröffnungstermins ist bei folgenden Stellen über den Verbleib etwaiger Angebote nachzufragen oder nachzusehen: Bürgermeisteramt, Briefkasten und Amtsleiter.
2. Der Eröffnungstermin ist stets bei der Verwaltung abzuhalten (nicht beim beauftragten Architekten/Ingenieur).
3. Der Eröffnungstermin ist pünktlich abzuhalten.
4. Der Eröffnungstermin wird grundsätzlich von einem Verhandlungsleiter und einem Schriftführer abgehalten. Als Schriftführer und Verhandlungsleiter muss ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden.
5. Bei vorbehaltener losweiser Vergabe sind die Losnummern zu verlesen.
6. Während des Eröffnungstermins sind die Angebotsunterlagen und etwaige zugehörige Begleitschreiben insbesondere auch darauf zu sichten, ob sie neben den geforderten Preisen noch andere den Preis betreffende Angaben enthalten (z.B. Preisnachlässe) Solche Angaben sind zu verlesen.
7. Zur Abfassung der Niederschrift über den Eröffnungstermin ist das Formblatt KEFB EröffAng zu verwenden (Teil III KVHB-Bau). Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Zu Angeboten i.S. des § 22 Nr. 6 VOB/A, die in die Wertung genommen werden, sind Nachweise zu erheben und aktenkundig zu machen, dass die Angebote rechtzeitig beim Auftraggeber vorlagen. Die Entscheidung trifft der Verhandlungsleiter.
9. Im Eröffnungstermin sind die Angebote vom Schriftführer wie folgt zu kennzeichnen: -Umschlag und Angebote mit Ziffern (1 bis...) Schnurversiegelungsgeräte sind sicher beim Amtsleiter aufzubewahren.

10. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin darf nicht veröffentlicht werden. Die Angebotssummen dürfen nicht der Presse übergeben werden.

F. Prüfung und Wertung der Angebote

§ 23 Zuständigkeit

Zuständig für die Prüfung und Wertung der Angebote ist die Vergabestelle (§1), die die Prüfung und Wertung im Falle der Beauftragung eines Architekten/Ingenieurs durch diesen vornehmen lässt.

§ 24 Verwahrung der Angebote

Während und nach der Prüfung und Wertung der Angebote sind diese sicher zu verwahren.

§ 25 Prüfung der Angebote

1. Zur Kennzeichnung der durchgeführten rechnerischen Prüfung sind in den Leistungsverzeichnissen alle Preisangaben, Seitenüberträge und Zusammenstellungen abzuhaken. Außerdem sind die Angebote (z.B. auf dem Deckblatt mit einem kurzen Prüfvermerk („geprüft“, Datum, Unterschrift) zu versehen.
2. Selbstgefertigte LV-Kurzfassungen der Bieter (EDV-Ausdrucke) sind über die Bestimmungen des § 23 VOB/A hinaus insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen in den EDV-Ausdrucken mit denen im Original bzw. Langtext des Auftraggebers übereinstimmen.
3. Das Ergebnis der Prüfung eines jeden Angebots ist zu dokumentieren; dies gilt insbesondere für formale, rechnerische, technische und wirtschaftliche Mängel oder sonstige Auffälligkeiten.
4. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, ist der Einheitspreis maßgebend.

§ 26 Preisspiegel

1. Von den in die engere Wahl kommenden Angeboten sind Preisspiegel zu erstellen. Beauftragte Architekten/Ingenieure sind anzuhalten, der Verwaltung zusammen mit den Vergabevorschlägen Preisspiegel zu übergeben.
2. Die Verwaltung hat die Preisspiegel auf Auffälligkeiten durchzusehen. Bei Auffälligkeiten in der Preisgestaltung sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen.

§ 27 Festlegung der Biiterrangfolge

1. Die Festlegung der Biiterrangfolge nach § 25 VOB/A erfolgt nur auf der Grundlage der an die Bieter ausgegebenen Verdingungsunterlagen bzw. Leistungsverzeichnisse.
2. Wenn sich nach dem Eröffnungstermin die Ausschreibungsgrundlagen wesentlich ändern (z.B. die Ansätze im Leistungsverzeichnis) ist hierüber der Bürgermeister zu unterrichten. Dabei sind insbesondere die finanziellen Auswirkungen und die etwaigen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Ausschreibung darzulegen.

§ 28 Preisverhandlungen, Nachverhandlungsverbot

1. Preisverhandlungen sind im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote außer in den in § 24 Nr. 3 VOB/A zugelassenen Ausnahmen nicht statthaft.
2. Nur im Rahmen der Auftragserteilung darf mit dem dafür vorgesehenen Bieter erforderlichenfalls über geänderte Angebotsinhalte gesprochen werden.

§ 29 Verspätet eingegangene Angebote

Verspätet eingegangene Angebote (mit Ausnahme der Angebote i.S. des § 22 Nr. 6 VOB/A dürfen nicht gewertet werden, auch wenn beim Eröffnungstermin alle Bieter einem solchen Verfahren zustimmen.

§ 30 Anhaltspunkte für Preisabsprachen

Liegen Anhaltspunkte für Preisabsprachen vor, ist der Gemeinderat zu unterrichten.

§ 31

Wertung von Alternativpositionen

Die Entscheidung, ob Grundpositionen oder Alternativpositionen auszuführen sind, trifft spätestens im Rahmen der Angebotswertung der Bürgermeister.

§ 32

Kalkulationsfehler, Irrtümliche Preisangaben

Bei Kalkulationsfehlern oder irrtümlichen Preisangaben in Angeboten sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen. § 31 bleibt unberührt. Über das Ergebnis dieser Gespräche ist die Vergabestelle zu unterrichten.

Ein Besprechungsprotokoll mit Unterschrift des Bieters und des Auftraggebers ist anzufertigen.

§ 33

Spekulative (taktische) Preise

1. Enthalten die für die Auftragserteilung vorgesehenen Angebote spekulative Preise oder „Null-Preise“, sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen. Dabei ist eine Begründung für die Preisgestaltung zu verlangen. § 31 bleibt unberührt. Außerdem sind alle Ansätze in der Leistungsbeschreibung nochmals auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
2. Über das Ergebnis der Aufklärungsgespräche und der Überprüfung der Leistungsbeschreibung ist die Vergabestelle zu unterrichten.

Ein Besprechungsprotokoll mit Unterschrift des Bieters und des Auftraggebers ist anzufertigen.

§ 34

Pauschalpreisnebenangebote

1. Werden Bauleistungen als Einheitspreisverträge ausgeschrieben, aber günstigere Pauschalpreise angeboten, sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen. Insbesondere ist von ihnen eine Begründung für die günstigeren Pauschalpreise zu verlangen. § 31 bleibt unberührt. Außerdem sind alle Ansätze in der Leistungsbeschreibung nochmals zu überprüfen.
2. Über das Ergebnis der Aufklärungsgespräche sowie der Überprüfung der Leistungsbeschreibung ist die Vergabestelle zu unterrichten.

Ein Besprechungsprotokoll mit Unterschrift des Bieters und des Auftraggebers ist anzufertigen.

§ 35
Vergabefremde Wertungskriterien

Bei der Ermittlung des annehmbarsten Angebots dürfen vergabefremde Kriterien (z.B. Spendenangebote, Ortsansässigkeit, gewerbesteuerliche Aspekte) nicht berücksichtigt werden.

§ 36
Vergabevermerk

Der Vergabevermerk soll nach dem Formblatt KEFB Wertung (Teil III KVHB-Bau) angefertigt werden.

G. Auftragserteilung, Aufhebung der Ausschreibung

§ 37
Nochmalige Kontrolle des ausgewählten Angebots

1. Das Angebot, auf das nach dem Vergabevorschlag der Zuschlag erteilt werden soll, ist vor Auftragserteilung von der Vergabekontrollstelle (§ 25) nochmals kritisch auf etwaige Auffälligkeiten durchzusehen (z.B. auf Rechenfehler oder Veränderungen im Schriftbild). Dies gilt auch bei einer Beauftragung von Architekten/Ingenieuren. Das Ergebnis der Durchsicht ist aktenkundig zu machen.
2. Werden bei der nochmaligen Durchsicht Rechenfehler oder sonstige Auffälligkeiten im Angebot festgestellt, die den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht worden ist oder werden soll, ist darüber der Bürgermeister zu unterrichten. Dabei sind die Unterschiede zwischen den verlesenen und den geprüften Angebotssummen oder die sonstigen Auffälligkeiten im Einzelnen darzulegen. Über die Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind von der Verwaltung oder mindestens unter ihrer Mitwirkung Aufklärungsgespräche mit den betreffenden Bietern zu führen.

§ 38
Verlängerung der Zuschlagsfrist, Auftragserteilung

1. Wenn vorauszusehen ist, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, ist mit dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.

2. Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.
3. Die Auftragserteilung erfolgt durch die Verwaltung. Die beauftragten Architekten/Ingenieure sind nicht bevollmächtigt, Auftragschreiben zu unterzeichnen.

§ 39 Aufhebung der Ausschreibung

Für die Aufhebung der Ausschreibung ist die Stelle zuständig, die als bewirtschaftungsbefugte Stelle für die Auftragserteilung zuständig gewesen wäre.

H. Vergabepflichtstelle

§ 40 Vergabepflichtstelle

In der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen ist als Vergabepflichtstelle bei EG-Ausschreibungen das Regierungspräsidium Stuttgart, bei den übrigen Ausschreibungen die Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben.

I. Vergabeakten

§ 41 Vergabeakten

1. Die Vergabestellen haben für jede Ausschreibung bzw. für jedes Fachlos i.S. der VOB/C Vergabeakten anzulegen, in denen alle bei der Vergabe anfallenden Schriftvorgänge (von den ersten vorbereitenden Gesprächen bis zur Auftragserteilung) abgeheftet werden.
2. Die unberücksichtigten Angebote sind zusammen mit den Vergabeakten für die örtliche und die überörtliche Prüfung, für Verfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde und für Nachprüfungsverfahren bei der Vergabepflichtstelle (bei EG-Ausschreibungen) bereitzuhalten.

J. Inkrafttreten

§ 42 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 22.11.2006 außer Kraft.

Geisingen, 11.03.2008

Hengstler
Bürgermeister